



Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Sozialausschuss des Landes Schleswig-Holsteinischer

An die Vorsitzende

Katja Rathje-Hoffmann

- per e-Mail -

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5494 (neu)

Jens Handler

Tel.: 0431 988-1612

Jens.Handler@landtag.ltsh.de

20.10.2025

**Stellungnahme zum Antrag „Barrierefreiheit weiter voranbringen -
Landesfachstelle für Barrierefreiheit in Schleswig-Holstein einrichten“**

Antrag der SPD, [\(Drs. 20/3035\)](#)

Sehr geehrte Vorsitzende Katja Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag.

Die Landesbeauftragte spricht sich nachdrücklich für die Einrichtung einer Landesfachstelle Barrierefreiheit aus und begründet die Haltung im Folgenden gerne.

1. Vorbemerkungen

Die Landesbeauftragte setzt die Inhalte und Rechtsbindung der UN-Behindertenrechtskonvention als bekannt voraus. Das gemeinsame Positionspapier der Landesbeauftragten und des Landesbeirats zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen zur Einrichtung einer Landesfachstelle Barrierefreiheit ist als Teil dieser Stellungnahme angefügt. Somit sind die folgenden Anmerkungen und Empfehlungen aus der Praxis der Landesbeauftragten als ergänzend zu betrachten.

Bauen und Wohnen, Mobilität und Verkehr oder Kommunikation könnten gleichermaßen benannt werden. Die Landesbeauftragte beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf den Bereich Digitalisierung, um den Rahmen nicht zu sprengen. Zusätzlich hat das Thema mit Blick auf die Entwicklungen auf Landesebene und die rechtlichen Entwicklungen (bspw. BFSG) eine besondere Aktualität und Bedeutung.

Die Auswahl des Themas Digitale Barrierefreiheit stellt also keine Wertung oder Gewichtung im Verhältnis zu anderen Themen dar. Der Bedarf ist in anderen Themenbereichen als vergleichbar einzustufen.

Jeder Bereich hat eigene Bezüge, Gesetze, Verordnungen, anzuwendende „Regeln der Technik“ und Standards. Der Umfang und die Komplexität bestehender Regelungen wird in der [Rechtssammlung zur Barrierefreiheit](#) der [Bundesfachstelle Barrierefreiheit](#) deutlich. Dort werden landesspezifische Regelungen allerdings nicht berücksichtigt.

2. Grundsätzliches

Die Landesbeauftragte nimmt insgesamt ein großes Wissens- und Kompetenzdefizit in den Rechtsgrundlagen und Umsetzungsmöglichkeiten von Barrierefreiheit auf allen Ebenen wahr. Beispielsweise bei komplexen bzw. komplizierten Planungs- und Bauvorhaben und im Bereich der Digitalisierung fehlt den beteiligten Akteuren die erforderliche Kenntnis.

Diese Grundlagen sind bei der Erstellung ebenso relevant, wie bei der Beauftragung und Vergabe. Nur so kann sichergestellt werden, dass Vereinbarungen zur Barrierefreiheit auch tatsächlich umgesetzt werden. Das ist in der Regel nicht der Fall und wird durch die immer wieder auftretende, mangelhafte bis fehlende Umsetzung trotz rechtlicher Verpflichtung deutlich.

Bei der Landesbeauftragten haben in den letzten Jahren Anzahl und Umfang der Anfragen zur Planung und Umsetzung des barrierefreien Bauens und der Digitalisierung enorm zugenommen.

Deutlich wird mit Blick auf die Erfahrungen der bestehenden Bundesfachstelle sowie der in acht Bundesländern existierenden Fachstellen, dass sich durch die Mitwirkung der genannten Stellen die Effizienz bei der Realisierung der Barrierefreiheit erheblich gesteigert hat. Zudem führt die fachliche Rückkopplung zum richtigen Zeitpunkt zu bestmöglichen Lösungen.

3. Landesebene

Die Landesbeauftragte erhält inzwischen wiederkehrende Beratungs- und Unterstützungsanfragen aus den unterschiedlichen Landesbehörden zu den Themen Beauftragung, Webgestaltung und vor allem zur Erstellung von Dokumenten.

Die Anfragen kommen von regulär Beschäftigten ebenso wie von Beauftragten für barrierefreie Dokumente, von IT-Referaten, teilweise auch IT-Dienstleistern.

Fragen zum Thema Barrierefreiheit, die bspw. auf offenen Plattformen wie dem LibreOffice-Forum gestellt werden, wurden in der Vergangenheit von Dataport oder dritten teilweise nicht, teilweise auch fehlerhaft beantwortet.

Darüber hinaus ist die Landesbeauftragte immer wieder an Prozessen beteiligt, die originär nicht ihr Arbeitsbereich sind, aber aktuell durch keine andere Stelle abgedeckt werden – bspw. bei der Bewertung von Dokumenten-Dachvorlagen, bei Fragen zu konkreten Entwicklungsschritten für LibreOffice, oder bei der praktischen Unterstützung von Einzelpersonen, die mit der Barrierefreiheit von Dokumenten betraut werden.

4. Kommunalebene

Zunehmend erreichen die Landesbeauftragte Anfragen aus den Kommunen, von kommunalen Institutionen aber auch von Vereinen, Verbänden oder privatrechtlichen Unternehmen.

Auf kommunaler Ebene sind die Anfragen bisher eher pauschal und beginnen meist mit der Unterscheidung zwischen Vorgaben nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) oder dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG). Das bedeutet, es ist oft nicht einmal der rechtliche Rahmen bekannt, der für die betreffenden Stellen anzuwenden ist.

Bei Folgeberatungen – ob bei Anfragen durch die jeweilige Stelle oder im Rahmen von Beschwerdeverfahren – fehlt in der Regel bereits das grundlegende Basiswissen. Es ist also oft notwendig, bei Null anzufangen. Auf kommunaler Ebene ist die Wissens- und Kompetenzlücke entsprechend als höher anzusehen als auf Landesebene.

5. Ergebnisse der strukturellen Erhebungen auf Landes- und Bundesebene

Die Barrierefreiheit digitaler Angebote öffentlicher Stellen wird von den Überwachungsstellen für barrierefreie IT auf Bundes- und Landesebene strukturell erhoben. Der bisherige Umsetzungsstand ist dabei unzureichend (vgl. [Prüfstelle SH, 2024, S. 30¹](#)), der Fortschritt über mehrere Prüfungszeiträume gering (vgl. [ebd, S. 54](#)).

Die Prüfstelle für barrierefreie Informationstechnik Schleswig-Holstein stellt in ihrem 3. Landesbericht zur Prüfung von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen in Schleswig-Holstein auf Barrierefreiheit fest:

„Basierend auf zahlreichen schriftlichen und telefonischen Anfragen öffentlicher Stellen beobachtete die Prüfstelle für barrierefreie IT, dass ein Bedarf an Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen bezüglich digitaler Barrierefreiheit besteht.“

Mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung in allen Bereichen unserer Gesellschaft wird angeregt, Zeit in Schulungen zu investieren (...). Daher wird

¹ Prüfstelle für barrierefreie IT, 2024, „3. Landesbericht zur Prüfung von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen in Schleswig-Holstein auf Barrierefreiheit“

empfohlen, die Beschäftigten auf allen Verwaltungsebenen flächendeckend zu sensibilisieren und zu schulen.“

([Prüfstelle SH, 2024, S. 28f](#))

„Es ist festzustellen, dass noch erhebliche Informationslücken und Defizite sowohl hinsichtlich der rechtlichen Verpflichtungen als auch der gesetzlichen Barrierefreiheitsanforderungen bestehen. Die aktuellen Richtlinien zur Gewährleistung digitaler Barrierefreiheit werden oft als kompliziert und schwer verständlich angesehen.“

([ebd. S. 30](#))

Die zuständige Stelle der Staatskanzlei bestätigt damit den Eindruck der Landesbeauftragten und benennt einen expliziten Bedarf an Wissens- und Kompetenzvermittlung für öffentliche Stellen des Landes.

Die Überwachungsstelle für barrierefreie IT des Bundes (BFIT Bund) stellt explizit den unterstützenden Charakter von landesspezifischen Fach- oder Kompetenzstellen heraus, in ihrem zweiten Kurzbericht schreibt sie:

„Gerade die Websites kleinerer öffentlicher Stellen wie etwa Schulen oder kommunale Stellen sind häufig nicht barrierefrei, sodass dort offenkundig noch zu überwindende Hürden bestehen.“

Eine Beratung, Wissensvermittlung und Motivation durch die Überwachungsstellen zog deutlich bessere Überwachungsergebnisse nach sich. Hier können auch die Kompetenzzentren der Länder eine wesentliche Unterstützung liefern.“

([BFIT Bund, 2025, S. 32](#)²)

6. Fehlen geeigneter Unterstützungsangebote

Der Landesbeauftragten werden folgende Stellen wiederholt benannt, wenn die Frage nach Unterstützungsstrukturen aufkommt. Die Vielzahl benannter Stellen zeigt aus Sicht der Landesbeauftragten die fehlende Klarheit bzw. Zuständigkeit auf. Eine kurze Einordnung erscheint daher sinnvoll.

² Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreie IT, 2025, „*Digitale Barrierefreiheit in Deutschland*“

6.1 Fachstelle Barrierefreiheit (StK)

Bietet keine Individualberatung an, ist auf Meta-Fragestellungen wie die Gestaltung von Libreoffice-Schulungen, Netzwerkarbeit und vergleichbares ausgerichtet.

(Aussage der Referatsleitung des Ref. 35 StK „Digitaler Wandel“)

6.2 Prüfstelle für barrierefreie IT (StK)

Ist für die Überwachung und Berichterstattung gem. § 15 LBGG zuständig. Hat keinen unterstützenden Auftrag für andere Organisationseinheiten.

(Aussage der Referatsleitung des Ref. 35 StK „Digitaler Wandel“)

6.3 SHIP-Informationspool

Ist explizit nur Landesbehörden vorbehalten und bietet keine Hilfe für kommunale Stellen. Es existieren nach wie vor keine hilfreichen Empfehlungen und Handreichungen für LibreOffice-Anwendungen zur Erstellung barrierefreier Dokumente.

6.4 Beauftragte für barrierefreie Dokumente in den Ministerien

Wurden nach unserem Eindruck nur punktuell geschult und arbeiten in ihren Ressorts relativ isoliert – also ohne unterstützende Struktur oder etablierte Netzwerke. Im Rahmen dieser Aufgabe haben sie meist einen zu hohen Arbeitsaufwand. Es fehlen Unterstützungsstrukturen, wenn vorhandene Kenntnisse nicht ausreichen.

6.5 Dataport

Das Funktionspostfach für LibreOffice nimmt Fehlermeldungen und Bug-Reports auf und bemüht sich um Klärung mancher Fragen, ist aber zu breit aufgestellt, um spezifisch das Thema Barrierefreiheit abzudecken.

Die Landesbeauftragte erfährt, dass Informationen an Dataport geschickt werden, aber Ergebnisse oder Antworten ausbleiben. Es ist der Landesbeauftragten nicht bekannt, welche Unterstützungsleistungen durch den Rahmenvertrag abgedeckt sind.

Die Landesbeauftragte stellt wiederholt fest, dass Leistungen und Angebote von Dataport nicht zuverlässig barrierefrei sind.

6.6 IT-Verbund SH (ITV SH)

Der ITV SH ist das kommunale Bindeglied für Digitalisierung der Verwaltung, bietet aber nach eigener Aussage keine Beratung oder Unterstützung zu dem Thema an. Es werde nur eine Plattform angeboten, auf der sich Kommunen gegenseitig austauschen könnten.

(Aussage des ehem. Geschäftsführers gegenüber der Landesbeauftragten Ende 2024)

Es gibt dementsprechend kein der Landesbeauftragten bekanntes, zuverlässiges Beratungs- oder Unterstützungsangebot für die kommunale Ebene, vermutlich nicht einmal einen einheitlichen Informationspool.

7. Fazit

Es besteht ein Bedarf an Beratung und Unterstützung – strukturell wie individuell – auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung. In Teilen sind nicht einmal die rechtlichen Grundlagen bekannt, an anderen Stellen wird aufgrund von fehlenden Kompetenzen mehr oder weniger bewusst gegen geltende Vorschriften verstößen.

Es braucht daher verlässliche und fachliche fundierte Angebote zur Unterstützung in Fragen zur Barrierefreiheit. Vorhandene Strukturen decken den bestehenden Bedarf nicht ab.

8. Einordnung der Antwort der Landesregierung auf die kleine Anfrage der SPD

Die [Antwort der Landesregierung auf die kleine Anfrage der SPD \(Drs. 20/3148\)](#) zur Einrichtung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit stellt einige Punkte in den Raum, die die Landesbeauftragte gerne einordnen möchte. Dabei bezieht sie sich primär auf die Antwort auf die Frage 3.

8.1 Wirksamkeit in Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen

Die Landesbeauftragte stimmt den Ausführungen zu, dass die Wirksamkeit einer Landesfachstelle unter anderem von den Rahmenbedingungen und den verfügbaren finanziellen wie personellen Ressourcen abhängt. Dieses Prinzip gilt generell und ist nicht spezifisch für die Einrichtung einer Landesfachstelle. Für eine wirksame Landesfachstelle muss folgerichtig eine angemessene Ausstattung zur Verfügung gestellt werden.

In der Feststellung wird der bisherige Ressourceneinsatz (Personal, Prozesse, Geld) auf verschiedenen Ebenen jedoch nicht ins Verhältnis gesetzt. Vielmehr wird die Höhe des bisherigen Ressourceneinsatzes auf Ebene von Land und Kommunen nicht einmal erhoben, bzw. strukturiert dokumentiert. Angesichts unzureichender Ergebnisse zur Erreichung einer gesetzlich verankerten Barrierefreiheit ein bemerkenswerter Umgang mit öffentlichen Geldern.

8.2 Die Landesfachstelle als negativer Einfluss

Die Landesregierung schreibt:

„Es besteht die Gefahr, dass mit Blick auf die Existenz solcher Fachstellen das jeweils eigene Engagement zurückgeführt wird, da ja eine Fachstelle existiert. Für

die Barrierefreiheit insgesamt wäre damit kein Zusatznutzen erzielt. Das Gegenteil wäre der Fall.“

Die Einschätzung postuliert zum einen, dass eine Landesfachstelle die Aufgaben anderer Stellen übernehmen würde und zum anderen, dass es weitreichende Bemühungen gäbe, die infolge dessen massiv zurückgefahren werden würden.

Diese Einschätzung irritiert die Landesbeauftragte sehr deutlich und bedarf weiterer Ausführungen:

8.2.1 Aufgabenbereich einer Landesfachstelle

Eine Landesfachstelle berät und unterstützt andere Stellen in einem zeitlich begrenzten Rahmen. Darüber hinaus schafft sie bspw. Informationsmaterial, Handlungsempfehlungen oder kann über Veranstaltungen Wissen und Bewusstsein vermitteln. Sie übernimmt mitnichten die Aufgaben öffentlicher Stellen. Ein Rückfahren bestehender Bemühungen ist entsprechend nicht zu erwarten.

Der umfassende Bedarf an Schulungen, Beratung und Unterstützungen wurde für den Bereich Digitalisierung von der Prüfstelle für barrierefreie IT festgestellt und explizit benannt. Die Prüfstelle ist in der Staatskanzlei angesiedelt, um die Umsetzung barrierefreier IT zu prüfen und darüber zu berichten. Die Landesbeauftragte erkennt hier einen Widerspruch zwischen den Aussagen der Landesregierung und ihrer eigenen fachlich zuständigen Arbeitsebene.

8.2.2 Benannte Beratungsstrukturen

Die Landesregierung zählt verschiedene „etablierte Beratungsstrukturen und Interessenvertretungen zur Barrierefreiheit in Schleswig-Holstein“ auf, bei denen die Landesbeauftragte eine klare Einordnung für notwendig erachtet:

1. **Verbände:**

Die Landesbeauftragte nimmt an, dass hiermit Verbände der Selbstvertretung gemeint sind. Diese haben sich in der Regel primär zur eigenen Interessenvertretung oder zur Selbsthilfe gegründet. Sie nehmen meist eine beratende Funktion in Partizipationsprozessen ein. Das stellt keine Beratungsstruktur im Sinne einer Landesfachstelle dar.

2. **Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen:**

Das Büro der Landesbeauftragten hat den gesetzlichen Auftrag, Parlament und Regierung in allen Belangen zu beraten, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Der Fokus liegt dabei klar auf struktureller Ebene und nimmt besonders auch rechtliche Entwicklungen in den Blick.

Es ist nicht die originäre Aufgabe der Landesbeauftragten, die Beschäftigten des Landes bei der Erfüllung ihrer alltäglichen Aufgaben zu unterstützen. In Ermangelung geeigneter Angebote seitens des Landes unterstützt die Landesbeauftragte aktuell im Rahmen ihrer Ressourcen in Einzelfällen.

3. Kommunale Beauftragten bzw. Beiräte für Menschen mit Behinderungen:

Kommunale Beauftragte und Beiräte sind in Schleswig-Holstein nicht flächendeckend etabliert. Die Rahmenbedingungen für ihre meist ehrenamtliche Arbeit sind nicht harmonisiert. Fachliche Kenntnisse zu Barrierefreiheit, abseits der Expertise in eigener Sache, sind nicht vorauszusetzen und gehören nicht zum Anforderungsprofil.

Der Landesbeauftragten werden Fälle geschildert, in denen ehrenamtliche Beauftragte zu umfangreichen Stellungnahmen bei großen Bauvorhaben aufgefordert werden (bspw. Hinterlandanbindung Fehmarn-Belt).

Es besteht ein deutliches Missverständnis über Funktion und Auftrag der kommunalen Beauftragten und Beiräte. Beteiligungsmechanismen und Formate ersetzen keine rechtsverbindlichen Stellungnahmen oder Beratungsdienstleistungen von Profis.

4. das Integrationsamt:

Das Integrationsamt ist spezifisch für den Bereich Arbeit zuständig und berät dort u.a. zur Barrierefreiheit von Arbeitsplätzen. Der abgedeckte Bereich ist damit sehr klein, die Zielgruppe des Angebotes sehr spezifisch und exklusiv.

5. das Institut für Inklusive Bildung der Christian-Albrechts-Universität:

Das Institut für Inklusive Bildung ist als zentrale Einrichtung seit dem 1. Januar 2022 fester Bestandteil der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Es ist spezialisiert auf Beratung, Unterstützung und Vernetzung von Menschen in Hochschulen, Politik, Verwaltung und Unternehmen zur Gestaltung von Inklusion im Bildungssektor. Schwerpunkt sind inklusive Lehre und Forschung im Hochschulkontext.

Im Juli 2023 hat das Präsidium der Kieler Christian Albrecht Universität einen Beirat bestellt, dem auch die Landesbeauftragte angehört. Das Institut hat eine Beratungsfunktion, die den Aufgaben einer Landesfachstelle nicht entspricht.

6. der Focal Point nach Artikel 33 UN-BRK in der Staatskanzlei:

Der Focalpoint ist eine Arbeitsgruppe zur Koordinierung des Fokus-Landesaktionsplans (Fokus-LAP). Dieser Plan stellt konkrete Maßnahmen der Landesregierung dar und hat keinerlei Beratungsfunktion nach außen.

Die Landesbeauftragte begleitet im Focal Point die Vertretung des Landesbeirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, die dort die Perspektive der Selbstvertretung mit einbringt. Die Landesbeauftragte ist überrascht, dass dieses

Gremium als Beratungsangebot benannt wird. Dieses Gremium hat weder die Aufgabe, noch ein entsprechendes Angebot.

8.2.3 Bestehendes Engagement

In der Antwort der Landesregierung wird auf das „Engagement an anderer Stelle“ verwiesen. Für die Landesbeauftragte ist dieses Engagement bei Einzelpersonen und in Teilen in Strukturen erkennbar, es reicht aber noch nicht aus. Daher im Folgenden beispielhaft der Stand der Bemühungen zur barrierefreien Digitalisierung des Landes aus ihrer Sicht:

Schleswig-Holstein hat bei 7 von 9 der selbst entwickelten EfA³-Leistungen nach dem OZG⁴ den Stand der Barrierefreiheit als „gering“ eingeschätzt, auch bei aktuellen Entwicklungen ist zu sehen, dass nicht einmal auf Landesebene Barrierefreiheit umfassend mitgedacht und/oder kontrolliert wird. (Beispiel: Die nicht barrierefreie Begleitdokumentation der gerade veröffentlichten App „dBeihilfePlus“ im Landesnetz).

Auf Landesebene erleben die für barrierefreie Dokumente zuständigen Beschäftigten Überlastungssituationen. Zugeschickte Dokumente müssen von ihnen oft umfassend überarbeitet werden. Für Sonder- oder Spezialfälle fehlen teilweise Kompetenzen zur Lösung. Dadurch entstehende Personalressourcen kosten Geld und Zeit, die aktuell in keiner Statistik auftauchen.

Bei der aktuellen Software-Umstellung bieten viele neue Produkte nicht das bisherige Maß an Barrierefreiheit. Zusätzlich fehlen für einen Teil der Beschäftigten barrierefreie Schulungsangebote. Die Landesbeauftragte wurde darüber informiert, dass aufgrund dessen viele Beschäftigte mit Behinderungen des Landes zusätzliche Herausforderungen zu bewältigen haben. In Teilen sei die Arbeitsfähigkeit gefährdet.

Für LibreOffice existieren bis heute keine hilfreichen Empfehlungen oder Handreichungen zur Erstellung barrierefreier Dokumente, an denen sich Beschäftigte orientieren können.

Insgesamt stellt die Landesbeauftragte fest, dass es bisher keine ausreichenden Bemühungen und/oder nicht ausreichend bereitgestellte Ressourcen für das Thema gibt.

8.2.4 Schwächung von bestehendem Engagement

Es ist für die Landesbeauftragte nicht nachvollziehbar, auf welche Grundlage die Landesregierung ihre Aussage stützt, dass eine Fachstelle bestehendes Engagement schwächen würde.

3 „Einer für Alle“-Leistungen. Bezeichnet Verwaltungsleistungen, die von einem Bundesland entwickelt und von mehreren Bundesländern nachgenutzt werden.

4 Online-Zugangs-Gesetz

Es existiert offensichtlich ein bedeutender Bedarf an Schulung und Beratung, der von der Landesregierung selbst benannt wird. In der Antwort auf die kleine Anfrage benennt sie selbst den Bedarf an einer besseren Vernetzung bestehender Kompetenzstellen. Parallel dazu berichten entsprechende Fach- und Kompetenzstellen anderer Bundesländer – bspw. Thüringen – dass der bestehende Bedarf stetig wächst und es fraglich ist, ob bestehende Personalressourcen ausreichen.

Schlussendlich spricht die Landesregierung davon, Inklusion „nach und nach“ zu verankern. Die Formulierung lässt auf einen gemächlichen, fortlaufenden Prozess schließen. Die Landesbeauftragte betont, dass es nicht um eine proaktive inklusive Entwicklung der öffentlichen Verwaltung geht. Es geht darum, die öffentliche Verwaltung dabei zu unterstützen, seit Jahren geltendes Recht umzusetzen!

9. Empfehlungen

Die Bundesfachstelle hat Mindestanforderungen für den Betrieb einer Fachstelle formuliert. Darüber hinaus könnte für Schleswig-Holstein folgendes Vorgehen sinnvoll sein:

1. Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes Schleswig-Holstein (LBGG) um eine unabhängige Landesfachstelle für Barrierefreiheit zu legitimieren und die Aufgaben zu definieren.
2. Bereitstellung von Finanzmitteln für:
 1. Stellen für folgende Bereiche:
 1. Bau und Wohnen
 2. Mobilität und Verkehr
 3. Digitalisierung
 4. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
 2. Sachmittel und Betrieb der Landesfachstelle
 3. Vergütung externer Sachverständiger, bzw. für das aufzubauende Beratungsnetzwerk (Schulungen, Gutachten, etc.)

Neben der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit haben sich mittlerweile in acht Bundesländern Einrichtungen gebildet. Die Bezeichnungen, Verortung und Strukturen der Fachstellen unterscheiden sich. Insofern ist eine direkte Vergleichbarkeit, bzw. Übertragbarkeit bereits erprobter Strukturen auf Schleswig-Holstein nur bedingt möglich.

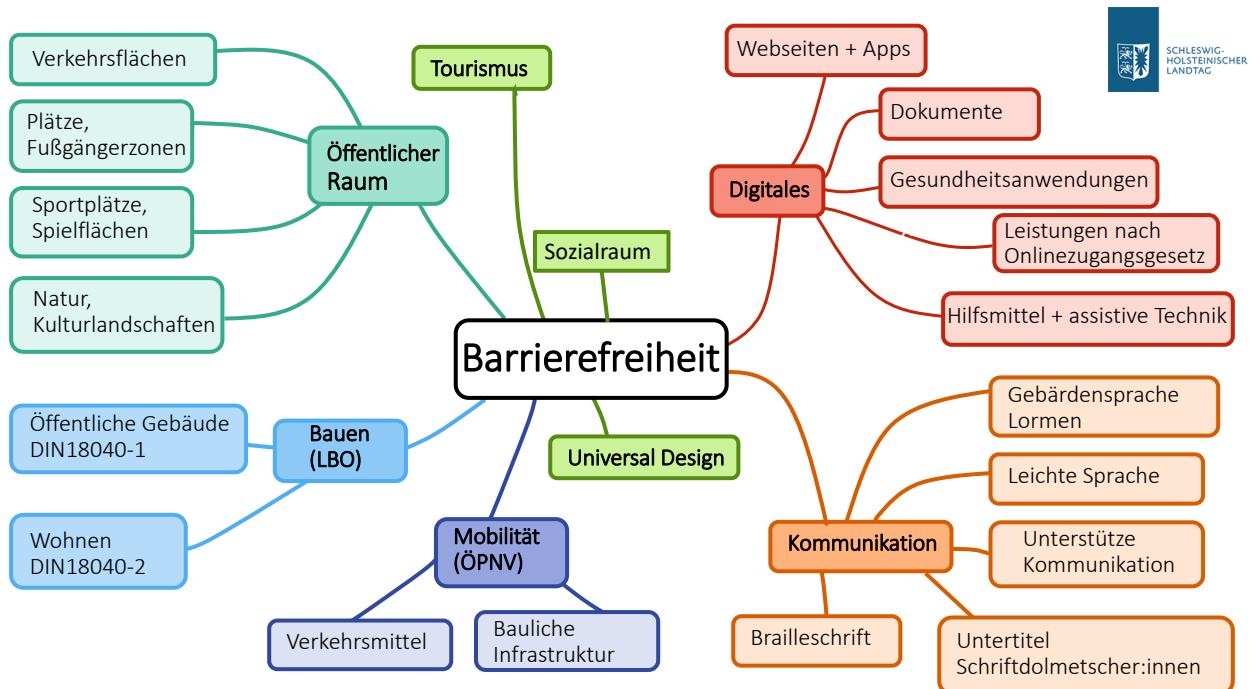
Gez.

Michaela Pries

Anlagen

1. [Mind-Map Barrierefreiheit](#)
(Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen)
2. [OZG-Abfrage](#)
3. [Gemeinsames Positionspapier des Landesbeirates zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen und der Landesbeauftragten zur Einrichtung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit in Schleswig-Holstein](#)

1. Mindmap Barrierefreiheit



12.12.2022 | Landesbeirat | Barrierefreiheit | Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen

12.12.2022 Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen | Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen

Die Mindmap ist als Grafik angehängt. Um die Inhalte allen Menschen zugänglich zu machen, stellen wir sie im Folgenden zusätzlich in Listenform zur Verfügung.

Die Mind-Map/Liste ist nicht abschließend und dient lediglich dazu, einen groben Überblick über einige Themenbereiche zu schaffen, für die das Thema Barrierefreiheit relevant ist.

1.1 Mindmap Barrierefreiheit: Listendarstellung

- **Bauen (LBO)**
 - Öffentliche Gebäude: DIN 18040-1
 - Wohnen: DIN 18040-2
- **Digitales**
 - Webseiten und Apps
 - DokumentenGesundheitsanwendungen
 - Leistungen nach dem Onlinezugangsgesetz
 - Hilfsmittel und Assistive Technologien
- **Kommunikation**
 - Braille (Punktschrift)
 - Gebärdensprache und Lormen
 - Leichte Sprache
 - Unterstützte Kommunikation
 - Untertitel und Schriftdolmetscher*innen
- **Mobilität (ÖPNV)**
- **Öffentlicher Raum**
 - Verkehrsflächen
 - Plätze, Fußgängerzonen
 - Sportplätze, Spielflächen
 - Natur, Kulturlandschaften
 - Verkehrsmittel
 - Bauliche Infrastruktur
- **Sozialraum**
- **Tourismus**
- **Universal Design**

2. Selbstbewertung vorhandener OZG-Leistungen durch das Land SH

Auf Abfrage der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

Stand: 09.2024

Die Landesbeauftragten der Länder für Menschen mit Behinderungen haben im eigenen Land den Stand vorhandener EfA⁵-Leistungen im Rahmen der OZG⁶-Umsetzung abgefragt. 7 von 9 zu dem Zeitpunkt fertigen Leistungen sind nach einer Selbsteinschätzung „kaum“ Barrierefrei. Schleswig-Holstein steht im bundesweiten Vergleich damit nahezu am Ende. Dataport schätzt alle eigene OZG-Leistungen in Hamburg als „überwiegend“ barrierefrei ein, was Fragen zur Auftragsstruktur (Auftragsgestaltung und/oder Umsetzung) aufwirft.

Themenfeld	Name der im Bundesland entwickelten efa-Leistung auf Landes-, Kreis oder kommunaler Ebene	Stand der Barrierefreiheit	Wann erfolgte die letzte von Ihnen beauftragte Bewertung der Barrierefreiheit?	Durch wen erfolgte die Bewertung der Barrierefreiheit?	Sind Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache zum Dienst vorhanden?	Sind Erläuterungen in Leichter Sprache zum Dienst vorhanden?	Wurden Nutzertests durch Menschen mit Behinderungen durchgeführt?
Umwelt	Abfallrechtliches Nachweisverfahren	gering	2023	Dataport	Nein	Nein	Nein
Umwelt	Anlagengenehmigung und -zulassung	gering	2023	Dataport	Nein	Nein	Nein
Umwelt	Fischerei	gering	2023	Dataport/ Adesso	Nein	Nein	Nein
Umwelt	Gewerbliche und gemeinnützige Abfallsammlungen	gering	2023	Dataport	Nein	Nein	Nein
Umwelt	Inbetriebnahme und Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern	gering	2023	Dataport/ Adesso	Nein	Nein	Nein
Umwelt	Störungs- und Unfallanzeige mit Gefahrstoffen	gering	2023	Dataport	Nein	Nein	Nein
Umwelt	Transport- und Vermittlungsgenehmigung für Abfall – Anzeige und Erlaubnisverfahren	überwiegend	2024	GOES mbH	Nein	Nein	Nein
Engagement & Hobby	Versammlungsanzeige	gering	2023	Dataport	Nein	Nein	Nein
Arbeit & Ruhestand	Wohngeld	überwiegend	2023	Dataport	Nein	Nein	Nein

5 Das Prinzip „Einer für Alle“: Ein Leistungsangebot wird von einem Land erstellt und von anderen Ländern nachgenutzt.

6 Online-Zugangs-Gesetz

2.1 Ländervergleich

Selbstauskunft der Bundesländer auf Abfrage der jeweiligen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

Bundesland	vollständig	überwiegend	gering	gar nicht	Summe	So sieht's aus:
Baden-Württemberg	0	2	1	0	3	Tabelle vorhanden
Bayern	-	-	-	-	-	Verweis auf EfA-Marktplatz
Berlin	-	-	-	-	-	Tabelle nicht vorhanden
Brandenburg	0	2	0	0	2	Tabelle vorhanden
Bremen	4	10	0	0	14	Tabelle vorhanden
Hamburg	0	17	0	0	17	Tabelle vorhanden
Hessen	10	10	0	0	20	Tabelle vorhanden
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	Tabelle nicht vorhanden
Niedersachsen	0	16	0	0	16	Tabelle vorhanden
Nordrhein-Westfalen	1	4	11	0	16	Tabelle vorhanden
Rheinland-Pfalz	-	-	-	-	-	Tabelle nicht vorhanden
Sachsen	0	3	0	0	3	Tabelle vorhanden
Sachsen-Anhalt	-	-	-	-	-	Verweis auf EfA-Marktplatz
Schleswig-Holstein	0	2	7	0	9	Tabelle vorhanden
Saarland	-	-	-	-	-	bietet keine EfA-Leistungen an
Thüringen	-	-	-	-	-	bietet keine EfA-Leistungen an